

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Markranstädt für das Haushaltsjahr 2025

Hebesatzsatzung 2025

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner Sitzung am 07.11.2024 mit Beschluss 2024-BV-047 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Markranstädt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 307 v.H. |
| b) für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 300 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Markranstädt, den 08.11.2024



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



- Dienstsiegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 12/2024 vom 14.12.2024, Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2025